

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 121 (1970)
Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berichtigung zu Mitteilungen

Frutiger, H.: «Der Lawinenzonenplan» in April-Nummer 1970, S. 246—276

In einem Aufsatz mit dem Titel «Der Lawinenzonenplan» in der April-Nummer dieser Zeitschrift wurde auf Seite 251 gesagt, dass ein erster Ansatz zu einem Lawinenzonenplan in einem Gutachten des Eidgenössischen Institutes für Schnee- und Lawinenforschung vom 30. September 1960 zum Baulinienplan der Ortschaft Wengen zu finden sei.

Das Kreisforstamt I des Kantons Bern, Herr Oberförster Vogt, macht den Autor darauf aufmerksam, dass die Gemeinde Gadmen bereits am 4. Dezember 1954 einen vom Kreisforstamt ausgearbeiteten Lawinenzonenplan genehmigt hat. Der Plan wurde in einem Nachtrag vom 10. Dezember 1955 in das Baureglement der Gemeinde Gadmen aufgenommen, welches am 3. Februar 1956 vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt worden ist.

Der Autor hatte von dieser Tatsache Kenntnis, achtete aber leider nicht auf die Chronologie bei der Besprechung der Schwierigkeiten, welche mit der Ausscheidung von Lawinenzonen verbunden sind. Die Priorität gehört also eindeutig der Gemeinde Gadmen, respektive dem Kreisforstamt, welches sofort nach dem Lawinenwinter 1950/51 die Bearbeitung des Planes aufnahm und ihn bereits sechs Jahre vor dem oben angegebenen Datum vorlegen konnte.

Ich danke Herrn Oberförster Vogt für die Berichtigung und möchte ihn bitten, das Versehen zu entschuldigen.

H. Frutiger